



Markus Bretschneider

## Zwischen Regionalität und Einheitlichkeit

*Ausbildungsordnungen stellen die gesetzliche Grundlage für eine berufliche Ausbildung in den derzeit 327 anerkannten Berufen des dualen Systems in Deutschland dar. Wie lassen sich einheitlich festgelegte Standards mit regionalen Besonderheiten verbinden?*

**Z**um Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit sind zu vermittelnde und zu prüfende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im betrieblichen Ausbildungsrahmenplan, im schulischen Rahmenlehrplan und in den Prüfungsbestimmungen reguliert. Im Konsens zwischen Sozialpartnern, Bund und Ländern entwickelt, besitzen Ausbildungsordnungen verbindlichen Charakter und sind bundesweit gültig. Regionale Gegebenheiten sind Voraussetzung und Grundlage jeglichen betrieblichen Wirtschaftens und damit auch der beruflichen Ausbildung.

### Naturräume im Blick

Als hypothetisches Konstrukt kann eine Region aufgrund der Homogenität oder Funktionalität bestimmter Indikatoren, etwa unter Bezugnahme auf soziale, kulturhistorische, ökonomische, ökologische oder politisch-administrative Aspekte, gebildet werden. Für die Agrarwirtschaft sind darüber hinaus die naturräumlich-geografische Dimension und damit verbundene Impli-

kationen, etwa unterschiedliche Bodentypen oder klimatische Verhältnisse als Rahmenbedingungen für den Anbau von Kulturpflanzen, von besonderer Bedeutung.

Anhand der Ausbildungsordnung zum Landwirt/zur Landwirtin aus dem Jahr 1995 lässt sich aufzeigen, wie diese verschiedenen naturräumlichen Gegebenheiten in einer einzelnen Ausbildungsordnung berücksichtigt werden können. Differenziert in die beiden Bereiche Pflanzenproduktion und Tierproduktion werden in dieser Verordnung insgesamt 17 unterschiedliche Betriebszweige miteinander verschränkt. Im Bereich der Pflanzenproduktion sind dies etwa Ackerbau, Zuckerrübenbau, Grünlandwirtschaft und Waldbau, die Tierproduktion erstreckt sich von der Milchviehhaltung über die Ferkelmast bis hin zur Schaf- und Pferdehaltung. Im Rahmen der Ausbildung sind dabei aus jedem dieser beiden Bereiche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in zwei Betriebszweigen zu vermitteln. Mit diesem und anderen

Strukturmodellen – zu nennen wären hier noch Schwerpunkte, Fachrichtungen, Wahlqualifikationen und Einsatzgebiete – lässt sich ein Zugang zu den jeweiligen regionalen Besonderheiten herstellen, der sich im Fall Landwirt/-in durch die spezifische Auswahl von Betriebszweigen des jeweiligen Ausbildungsbetriebes manifestiert.

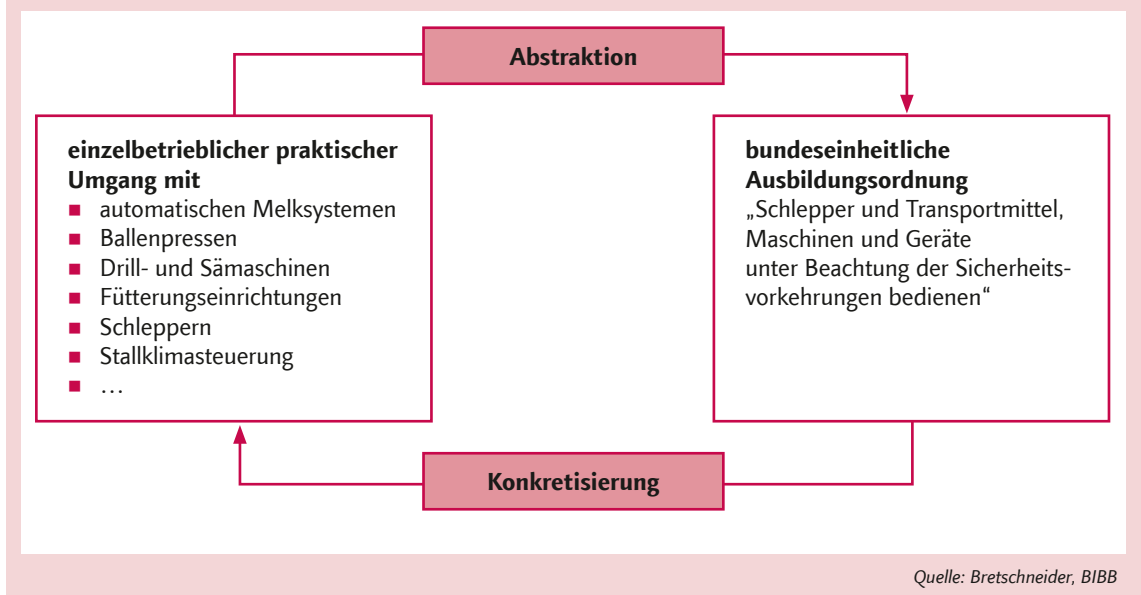
### Überregionale Passung

Und auch auf der Ebene der Modernisierung oder Neuentwicklung von Inhalten und Prüfungsbestimmungen anerkannter Ausbildungsberufe findet sich der Urimpuls im betrieblichen und damit regionalen Kontext. Denn ausschließlich hier kann eine mangelnde Passung zwischen bereits verordneten Inhalten und in der Praxis erforderlichen Inhalten sichtbar werden. Allerdings liefert der Einzelfall noch keine ausreichende Begründung dafür, die „Maschinerie eines Ordnungsverfahrens“ in Gang zu setzen.

Erforderlich ist hierzu die über den Einzelfall hinausgehende Feststellung einer mangelnden Pas-

**Literatur**  
**Bundesausschuss für Berufsbildung (1974):** Empfehlung betr. Kriterien und Verfahren für die Anerkennung und Aufhebung von Ausbildungsberufen. URL: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA028.pdf> (Abruf: 23.1.2017)  
**Bundesinstitut für Berufsbildung (2003):** Wie entstehen Ausbildungsberufe? Leitfaden zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen mit Glossar. URL: <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/2060> (Abruf: 23.1.2017)  
**Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin (1995):** Bundesgesetzblatt Jahrgang 1995 Teil I Nr. 8, S. 168–178. URL: <https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/0110101.pdf> (Abruf: 23.1.2017)

Abbildung: Wechselwirkung zwischen Abstraktion und Konkretisierung



sung nicht nur auf regionaler Ebene, sondern auch auf über-regionaler Ebene. Der Feststellung eines solchen Bedarfes als Grundlage für die Formulierung von Eckwerten, die Erarbeitung eines Verordnungsentwurfes und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Daher wird für die Anerkennung und Aufhebung, ebenso aber auch für die Modernisierung von Ausbildungsberufen gemäß Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung als ein Kriterium der „hinreichende Bedarf an Qualifikationen, der zeitlich unbegrenzt und einzelbetriebs-unabhängig ist“ (vgl. Bundesausschuss für Berufsbildung 1974, S. 1) benannt.

### Offene Formulierung

Bei der konkreten Erarbeitung von Ausbildungsinhalten und Prüfungsbestimmungen stehen das betriebliche Wissen und die betrieblichen Erfahrungen der Sachverständigen der Sozialpartner auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zunächst im Fokus. Im Hinblick auf eine bundesweit gültige Ausbildungsordnung stellt sich jedoch die Frage, wie man unterschiedliche betriebliche Ausrichtungen auch im Kontext so genannter Monoberufe durch einheitliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten abbildet. Denn die Formulierung eines Ausbildungszieles muss für eine möglicherweise breite Spanne unterschiedlicher

betrieblicher Ausrichtungen gleichermaßen umsetzbar sein.

Diesbezüglich ist zunächst auf die technikkoffene und verfahrensoffene Formulierung von Ausbildungsinhalten hinzuweisen, die es Ausbildungsbetrieben ermöglicht, die jeweiligen Inhalte flexibel umsetzen zu können. Diese Offenheit ermöglicht es zudem, dass Inhalte auch bei technischen Weiterentwicklungen noch aktuell bleiben und nicht so schnell altern wie technikgebundene Formulierungen (s. BIBB 2003, S. 11). Die zentrale Herausforderung besteht jedoch darin, unter dem Dach einer Formulierung die gesamte Spanne an möglichen betrieblichen Spezialisierungen einer Verordnung abzudecken. Die einzelbetrieblichen Perspektiven müssen miteinander verknüpft und in eine Metaperspektive überführt werden.

Dies kann nur über ein höheres Abstraktionsniveau erfolgen (s. Abbildung). So lauten beispielsweise in der Verordnung Landwirt/-in zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, „boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durch[zuführen“, „Schlepper und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen [zu] bedienen“ oder „Stalleinrichtungen [zu] überwachen und [zu] warten“ (vgl. VO Landwirt 1995, S. 174 f.). Tendenziell „entstellt“ dieser Kunstgriff einerseits die inhaltliche Kontur eines breit aufge-

stellten Berufes, andererseits wird damit ein regionaler Zugang überhaupt erst möglich, ohne dass Unterschiede eingeebnet werden und einer Zersplitterung der Berufslandschaft Vorschub geleistet wird.

### Mindestinhalte

Dieser Ansatz ermöglicht es zudem, die Anzahl potenziell ausbildungsfähiger Betriebe zu erhöhen, darüber fördert er aber auch die horizontale berufliche Mobilität von Fachkräften. Vor dem Hintergrund dieser Offenheit lässt sich auch der Wortbestandteil „Rahmen“ im Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan verstehen, der je nach Erfordernissen aufzufüllen ist und demzufolge auch mit Regionalbezug zum Leben erweckt werden kann und muss. Darüber hinaus sind die Inhalte als Mindestinhalte zu verstehen und können – ebenfalls mit regionalem Bezug – betriebsspezifisch erweitert werden.

Der Bogen zwischen Regionalität und bundesweiter Einheitlichkeit von Ausbildungsordnungen nimmt seinen Ausgang demzufolge immer in der konkreten betrieblichen Praxis und bewegt sich zunächst vom (lokal oder regional) Besonderen zum (überregional) Allgemeinen. In der konkreten Ausbildung wird er dann in umgekehrter Richtung vom den allgemein formulierten Vorgaben der Verordnung zum besonderen betrieblichen Kontext zurückgeschlagen. ■

#### Der Autor



Markus Bretschneider  
Bundesinstitut für  
Berufsbildung (BIBB),  
Bonn  
bretschneider@bibb.de